

Gemeinsamer Bericht des Vorstands der
Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main,
(nachfolgend: „DB“)

und der Geschäftsführung der Schiffsbetriebsgesellschaft Brunswik mbH,
Hamburg,
(nachfolgend: „Brunswik“)

gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 a AktG
über den Änderungsvertrag zum Unternehmensvertrag vom 22. März 2010

Präambel

Die Rechtsvorgängerin der DB, die Schiffshypothekenbank zu Lübeck Aktiengesellschaft („SHL“) und die Brunswik haben am 20. April 1985 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen, der nach Zustimmung durch die Hauptversammlung der SHL und die Gesellschafterversammlung der Brunswik spätestens im Jahre 1995 durch Eintragung im Handelsregister der Brunswik wirksam geworden ist. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem zwischen SHL und Brunswik geschlossenen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gingen mit Verschmelzung der SHL auf die DB im Jahr 2008 auf die DB über. DB und Brunswik haben am 22. März 2010 einen Änderungsvertrag zu diesem Vertrag geschlossen, durch den der Vertrag insgesamt neu gefasst wird.

Der Vorstand der DB und die Geschäftsführer der Brunswik erstatten gemäß §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 a Abs. 1 AktG den folgenden Vertragsbericht, in dem sie die Neufassung des Unternehmensvertrages unter besonderer Berücksichtigung der Änderungen erläutern und begründen. Einer Prüfung des Änderungsvertrages durch einen Vertragsprüfer nach §§ 295 Abs. 1 Satz 2, 293 b AktG sowie der Bestimmung eines angemessenen Ausgleichs gemäß § 304 AktG bzw. einer Abfindung nach § 305 AktG bedarf es im vorliegenden Fall nicht, da sich sämtliche Geschäftsanteile der Brunswik im Eigentum von DB befinden.

1. Erläuterung und Begründung zur Änderung des Unternehmensvertrages

Der Gesetzgeber hat mit der Änderung des § 301 AktG (Höchstbetrag der Gewinnabführung) durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz vom 25. Mai 2009 die bisherigen Regeln für die Gewinnabführung verändert. Der in § 301 AktG umschriebene Umfang der Gewinnabführung wurde weiter dahin gehend begrenzt, dass der in § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrte Betrag nicht abgeführt werden darf. Das Bundesministerium der Finanzen hat zwar mit Schreiben vom 14. Januar 2010 klargestellt, dass die Anerkennung der Organschaft grundsätzlich unberührt bleibt, wenn die Neuregelung zum Umfang der Gewinnabführung ungeachtet abweichender vertraglicher Regelungen im Tatsächlichen angewendet wird. Die Deutsche Bank hat diese Gesetzesänderung aber zum Anlass genommen, die im Konzern bestehenden Unternehmensverträge zu analysieren, und sich entschlossen, alle Unternehmensverträge einer grundsätzlich einheitlichen Neufassung zu unterwerfen. So wird

eine nach dem Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen grundsätzlich zulässige dauerhafte vertragswidrige Durchführung von Gewinnabführungsverträgen vermieden, die zu unerwünschten zivilrechtlichen und bilanziellen Folgen führen könnte. Der jeweilige Charakter der Verträge als bloße Gewinnabführungsverträge oder als Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge bleibt ebenso unverändert, wie die ohnehin weitgehend gesetzlich vorgegebenen Strukturen. Aus Vorsichtsgründen wurde die Laufzeit der neu gefassten Verträge einmalig auf fünf Jahre verlängert. Der neugefasste Vertrag berücksichtigt sämtliche steuerlichen Vorgaben.

2. Darstellung des neu gefassten Vertrages

a) Beherrschung (§ 1)

Gemäß § 1 des Unternehmensvertrages unterstellt die Brunswik die Leitung ihrer Gesellschaft der DB. DB ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der Brunswik hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Brunswik verpflichtet sich, den Weisungen der DB zu folgen. Geschäftsführung und Vertretung der Brunswik obliegen weiterhin der Geschäftsführung dieser Gesellschaft. Insoweit ist die Regelung im Wesentlichen inhaltsgleich zum ursprünglichen Vertrag. Darüber hinaus kann DB der Geschäftsführung der Brunswik nicht die Weisung erteilen, den Unternehmensvertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

b) Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 verpflichtet sich Brunswik, ihren Gewinn an DB abzuführen. Für den Umfang der Gewinnabführung gilt, neben und vorrangig zu den Bildungen und Auflösungen von Rücklagen, § 301 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung. Die gewählte Formulierung übernimmt die gesetzlichen Vorgaben. Hierfür wurde ein dynamischer Verweis auf die jeweils geltende gesetzliche Fassung aufgenommen. Im Übrigen ist die Regelung inhaltlich unverändert.

c) Verlustübernahme (§ 3)

Gemäß § 3 des Unternehmensvertrages ist DB während der Vertragsdauer zur Übernahme der Verluste der Brunswik entsprechend aller Regelungen des § 302 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung verpflichtet. Die bisher zusammen mit der Gewinnabführung in § 2 des ursprünglichen Vertrages enthaltene Regelung zur Verlustübernahme ist inhaltlich unverändert, es wurde lediglich ein dynamischer Verweis auf die gesetzlichen Vorgaben in einen eigenen Paragraph aufgenommen.

d) Bildung und Auflösung von Rücklagen (§ 4)

In § 4 des Vertrages wurden die gesetzlichen Regelungen zur Bildung und Auflösung von Rücklagen gemäß der derzeit geltenden Rechtslage vereinbart. Die Brunswik kann mit Zustimmung der DB Beträge aus dem Jahresüberschuss in die Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen im Sinne des § 272 Abs. 3 HGB

sind auf Verlangen der DB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen oder von vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildeten Gewinnrücklagen und -vorträgen ist ausgeschlossen. Regelungen zur Bildung von Rücklagen waren in § 3 des ursprünglichen Vertrages getroffen.

e) Wirksamwerden, Dauer und Kündigung (§ 5)

In § 5 des Vertrages wurden Regelungen zum Wirksamwerden, der Dauer und der Kündigung des Unternehmensvertrages getroffen. Die Vertragsänderung bedarf zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Hauptversammlung der DB und der Gesellschafterversammlung der Brunswik. Die vorliegende geänderte Fassung wird mit Eintragung in das Handelsregister der Brunswik wirksam und gilt – mit Ausnahme des § 1 dieses Vertrages (Leitung der Organschaft) – rückwirkend mit Beginn des Geschäftsjahres der Brunswik, in dem die Änderung wirksam wird. Die in § 1 dieses Vertrages getroffene Vereinbarung gilt in ihrer jeweiligen Fassung erst ab Eintragung dieses Vertrages bzw. seiner Änderung in das Handelsregister des Sitzes der Brunswik. Die ursprünglich feste Mindestlaufzeit des Unternehmensvertrages ist Ende 1990 abgelaufen, seither war er mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres ordentlich kündbar. Bei der Neufassung haben die Parteien in § 5 eine neue Mindestlaufzeit von 5 Kalenderjahren (ab dem Zeitpunkt der schuldrechtlichen Rückwirkung) vereinbart, um zuverlässig jeglichen Zweifel an der steuerlichen Anerkennung auszuschließen. Das führt zu einer Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2014, wenn die Vertragsänderung noch im Jahr 2010 ins Handelsregister eingetragen wird. Bei späterer Eintragung endet sie später, so dass immer volle 5 Kalenderjahre von dem Zeitpunkt des rückwirkenden Inkrafttretens bis zur Beendigung zurückgelegt werden. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals zum Ablauf der neuen Mindestlaufzeit und danach jeweils vor Ende eines Wirtschaftsjahres, das ist derzeit das Kalenderjahr, mit einer Frist von 6 Monaten, also einer um 3 Monate verlängerten Frist gegenüber der bisherigen Regelung, möglich.

Schließlich wird die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund detaillierter als bisher geregelt und zusätzlich definiert, dass insbesondere die Veräußerung oder Einbringung der Organbeteiligung durch die DB, Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation einen wichtigen Grund zur Beendigung des Vertrages darstellen können. Diese Regelbeispiele, die nicht abschließend sind, erhöhen die Klarheit der Regelung und damit die Rechtssicherheit.

f) Salvatorische Klausel (§ 6)

Für den Fall von Lücken, Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit einzelner Klauseln des Vertrags wurde eine übliche „salvatorische Klausel“ vereinbart, die eine angemessene Ausfüllung von Regelungslücken gewährleisten soll. Die hier gewählte Formulierung ist neu und soll sicherstellen, dass sich der Vertrag an gesetzliche Veränderungen ohne erneute textliche Änderung anpasst.

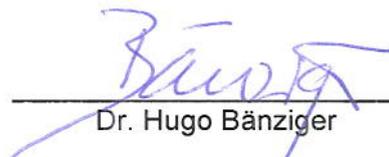
Frankfurt am Main, den 23. März 2010

Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Vorstand



Dr. Josef Ackermann



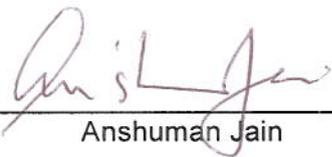
Dr. Hugo Bänziger



Michael Cohrs



Jürgen Fitschen



Anshuman Jain



Stefan Krause



Hermann-Josef Lamberti



Rainer Neske

Hamburg, den 25. März 2010

Schiffsbetriebsgesellschaft Brunswik mbH

Geschäftsführung



Bernd Baggendorf



Ralf Bedranowsky



Tilman Stein